



EU-Kommission genehmigt »Bundesrahmenregelung niedrigverzinsliche Darlehen«

UNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND KÖNNEN BIS ENDE 2010 ZINSGÜNSTIGE
DARLEHEN ERHALTEN

Die Europäische Kommission hat am 19. Februar 2009 ein von der Bundesregierung aufgelegtes Programm genehmigt, durch das die Voraussetzungen für die Gewährung zinsverbilligter Darlehen für Unternehmen geschaffen werden. Mit dem Programm soll die durch die aktuelle Finanzkrise verursachte Kreditklemme bekämpft werden. Die Genehmigung war auf der Grundlage des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen der Kommission möglich.

Die Europäische Kommission hat am 19. Februar 2009 die von der Bundesregierung konzipierte »Regelung zur vorübergehenden Gewährung niedrigverzinslicher Darlehen an Unternehmen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise« genehmigt (Bundesrahmenregelung niedrigverzinslicher Darlehen).¹ Eine Genehmigung war erforderlich, da die durch diese Regelung vorgesehene Gewährung von staatlichen Darlehen zu günstigeren als den marktüblichen Zinssätzen eine nur in Ausnahmefällen europarechtlich zulässige Beihilfe darstellt.

Der Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen als Grundlage der Genehmigung

Die Genehmigung der Regelung erfolgte auf der Grundlage des »Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise«.² Die Europäische Kommission stützt diesen Gemeinschaftsrahmen auf die Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 Buchstabe b EG-Vertrag, wonach sie bestimmte Beihilfen zur Behebung einer »beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten« für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären kann. Die gegenwärtige weltweite Finanzkrise stellt nach Auffassung der Kommission eine solche Störung dar, die »außergewöhnliche wettbewerbspolitische

Maßnahmen« erfordert. Durch den Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen sollen die Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität bei öffentlichen Fördermaßnahmen zur Wiederherstellung der Kreditversorgung der Unternehmen erhalten.

Beihilfen in Form von Zinszuschüssen sind nach dem Gemeinschaftsrahmen der Kommission für einen vorübergehenden Zeitraum mit dem Gemeinsamen Markt unter folgenden Voraussetzungen vereinbar:

- Der Darlehensvertrag wird bis zum 31. Dezember 2010 geschlossen. Die Zinsvergünstigung kann dabei bis zum 31. Dezember 2012 gewährt werden, danach ist ein marktüblicher Referenzzinssatz anzulegen.
- Beihilfen werden Unternehmen gewährt, die sich vor dem 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten befanden. Ist ein Unternehmen nach diesem Stichtag aufgrund der Finanzkrise in Schwierigkeiten geraten, können Zinszuschüsse gewährt werden.

Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten dürfen zudem nicht mit De-minimis-Beihilfen kumuliert werden. Hat ein Unternehmen nach dem 1. Januar 2008 bereits solche Beihilfen für dieselben Maßnahmen erhalten, sind diese anzurechnen. Eine Kumulation mit anderen Beihilfen ist jedoch möglich, sofern die jeweils anzuwendenden Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Der Inhalt der Genehmigung

Mit ihrer Genehmigung hat die Kommission nunmehr festgestellt, dass sich die Bundesrahmenregelung niedrigverzinslicher Darlehen an die Vorgaben des Gemein-

¹ Die Entscheidung mit der Nr. N 38/2009 ist abrufbar im Beihilfe-Register der EU-Kommission unter: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/

² Siehe Mitteilung der Kommission, Abl. C 16 vom 22. Januar 2009, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 25. Februar 2009.

schaftsrahmens hält und daher mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Die Bundesrahmenregelung ermöglicht es Bund, Ländern, Gemeinden sowie öffentlichen Förderbanken, Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, die durch die Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten geraten sind, vergünstigte Zinssätze für Darlehen zu gewähren. Das sich aus der Zinsverbilligung ergebende Gesamtvolumen des Programms beträgt ca. sechs Milliarden Euro. Wie vom Gemeinschaftsrahmen vorgesehen, ist diese Regelung befristet und gilt nur für Verträge, die bis zum 31. Dezember 2010 geschlossen werden; der reduzierte Zinssatz darf nur bis zum 31. Dezember 2012 zur Anwendung kommen.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrahmen können von der Regelung nur solche Unternehmen profitieren, die am 1. Juli 2008 noch nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren. Die Regelung findet Anwendung auf Darlehen an Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche, sofern diese nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG, § 2) fallen. Der den aufgrund der Regelung vergebenen Darlehen zugrunde zu legende Zinssatz darf einen bestimmten Zinssatz, dessen Berechnung in der Bundesrahmenregelung genau festgelegt ist, nicht unterschreiten.³ Die Anrechnungs- und Kumulationsbestimmungen des Gemeinschaftsrahmens hinsichtlich weiterer Beihilfen sind zu berücksichtigen. Alle Behörden, welche die Regelung nutzen, sind verpflichtet, sich an der Berichterstattung nach Ziffer 6 des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens zu beteiligen. Eine Notifizierung der einzelnen im Rahmen dieser genehmigten Bundesrahmenregelung vergebenen zinsvergünstigten Kredite bei der Kommission ist nicht mehr erforderlich.

Bisher nach dem Gemeinschaftsrahmen genehmigte Beihilfen

Auf der Grundlage des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens hat die Kommission bisher die folgenden

von Deutschland verabschiedeten Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise genehmigt:

- Das »KfW-Sonderprogramm 2009 zur Deckung des Unternehmensfinanzierungsbedarfs« in Höhe von 15 Milliarden Euro,
- die »Bundesrahmenregelung Kleinbeihilfen«, nach der Unternehmen Beihilfen von max. 500.000 Euro erhalten können und
- die »Bundesrahmenregelung niedrigverzinsliche Darlehen« mit einem Umfang von ca. sechs Milliarden Euro.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an

BRÜSSEL
Dr. Andreas von Bonin, LL.M.
T +32 2 504 7000
E andreas.vonbonin@freshfields.com

BERLIN
Dr. Thomas Lübbig
T +49 30 20 28 36 00
E thomas.luebbig@freshfields.com

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in London, registriert in England und Wales unter der Registernummer OC334789. Freshfields Bruckhaus Deringer LLP unterliegt den Bestimmungen der Solicitors Regulation Authority. Weitere regulatorische Informationen finden Sie im Internet unter www.freshfields.com/support/legalnotice. Die Bezeichnung „Partner“ bezieht sich auf einen Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. der mit ihr verbundenen Kanzleien und Gesellschaften oder auf einen ihrer Consultants oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Position und Qualifikation.

³ Zinssatz des jeweiligen Euro Overnight Index Average plus 64 Basispunkte plus Risikoaufschlag, der dem Rating und der Besicherungssituation des betroffenen Unternehmens/Darlehens entsprechend der Mitteilung der Kommission zur Festsetzung von Referenz- und Abgeltungszinssätzen entspricht. (Bei Darlehensnehmern, die keine Bonitätsgeschichte haben und kein auf einen Bilanzansatz basierendes Rating haben, wie bestimmte Projektgesellschaften oder Start-up-Unternehmen, ist der Basissatz (in Abhängigkeit von den vorhandenen Sicherheiten) um mindestens 400 Basispunkte anzuheben und die Marge darf nicht niedriger sein als diejenige, die auf die Muttergesellschaften anwendbar wäre.)